

S a t z u n g

des Vereins der Freunde und Förderer des
Staatlichen Görresgymnasiums zu Düsseldorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer des Staatlichen
Görresgymnasiums zu Düsseldorf.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf
eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-
nützige Zwecke.

Diesem Ziel will der Verein dienen:

durch Ausgestaltung der Schuleinrichtungen, soweit
diese Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt
werden können, insbesondere durch Förderung der
Schülerbibliothek, der naturwissenschaftlichen
Unterrichtsmöglichkeiten des Gymnasiums, der Mög-
lichkeit der musischen und sportlichen Erziehung
und Betätigung der Schüler und sonstiger allgemeiner
schulischer Belange des Gymnasiums

sowie durch Unterstützung minderbemittelter Schüler,
auch bei Schulwanderungen und Studienfahrten.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn; etwaige rechnermäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über welche der Vorstand entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so beschließt die Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen hat und nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zulässig ist. Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluß aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grunde und bei Tod eines Mitgliedes.

Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluß des Vorstandes binnen einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluß bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragsleistungen

Der Mindestjahresbeitrag beträgt DM 10,-- und ist zu Beginn jeden Geschäftsjahres fällig.

Eine Änderung des Mindestjahresbeitrages ist nur durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern; die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung

nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlußfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung. Von dieser Beschlußfassung hört der Vorstand den Vorsitzenden der Schulpflegschaft des Gymnasiums und den Leiter des Gymnasiums (oder dessen Stellvertreter).

Der Vorsitzter vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Mitgliederversammlungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzter mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.

Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme der in §§ 8 und 9 vorgesehenen Fällen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzters.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $3/4$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für ihre Beschlußfassung ist eine Mehrheit von $3/4$ der Mitgliederversammlung notwendig, bei der mindestens $2/3$ der Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei mangelnder Beschlußfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von $3/4$ der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes Nordrhein - Westfalen,

mit der Auflage, es für Zwecke des Staatlichen Görres-
gymnasiums in Düsseldorf zusätzlich zu den staatlichen
Zuschüssen zu verwenden.

Düsseldorf, den 26. Januar 1967

Fritz Tillmann
Friede Gilbert
h. h.
A. P. D.
h. h.
H. Schürmann
H. Böhringer
J. Ramm

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister unter
Nr. 4626 eingetragen.

Düsseldorf, den 14. April 1967



Brunner

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 1990 erhält § 2
Abs. 3 folgende Fassung:

"Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Ge-
winn. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke
verwendet werden."